



Satzung der Gemeinde Westerholz
Kreis Schleswig-Flensburg
über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2
„Sonnholm“ -neu-

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu- umfaßt das Gebiet westlich der Kreisstraße 97 an der Straße Sonnholm.

Aufgrund des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11. Juli 1994 GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 321 in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.02.1997 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu-, bestehend aus dem Text erlassen:

Text

1. Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu-. Es liegt westlich der Kreisstraße 97, an der Straße Sonnholm.

2. Änderung

2.1 Nebendächer sind bis zu 20 % der Grundfläche des Gebäudes mit anderen Dachformen und Dachneigungen von 1 - 45 Grad zulässig.

2.2 Die Ziffer 2.1 gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 der Baunutzungsverordnung.

3. Dacheindeckung

3.1 Es ist nur eine Eindeckung mit Pfannen oder Zementschindeln, dunkel, sowie mit Glas zulässig. Dieses gilt nicht für Garagen und Nebenanlagen im Sinne der §§ 12 und 14 der Baunutzungsverordnung.

4. Sichtflächen der Gebäude

4.1 Es ist nur das Material Verblendmauerwerk und Glas zulässig.

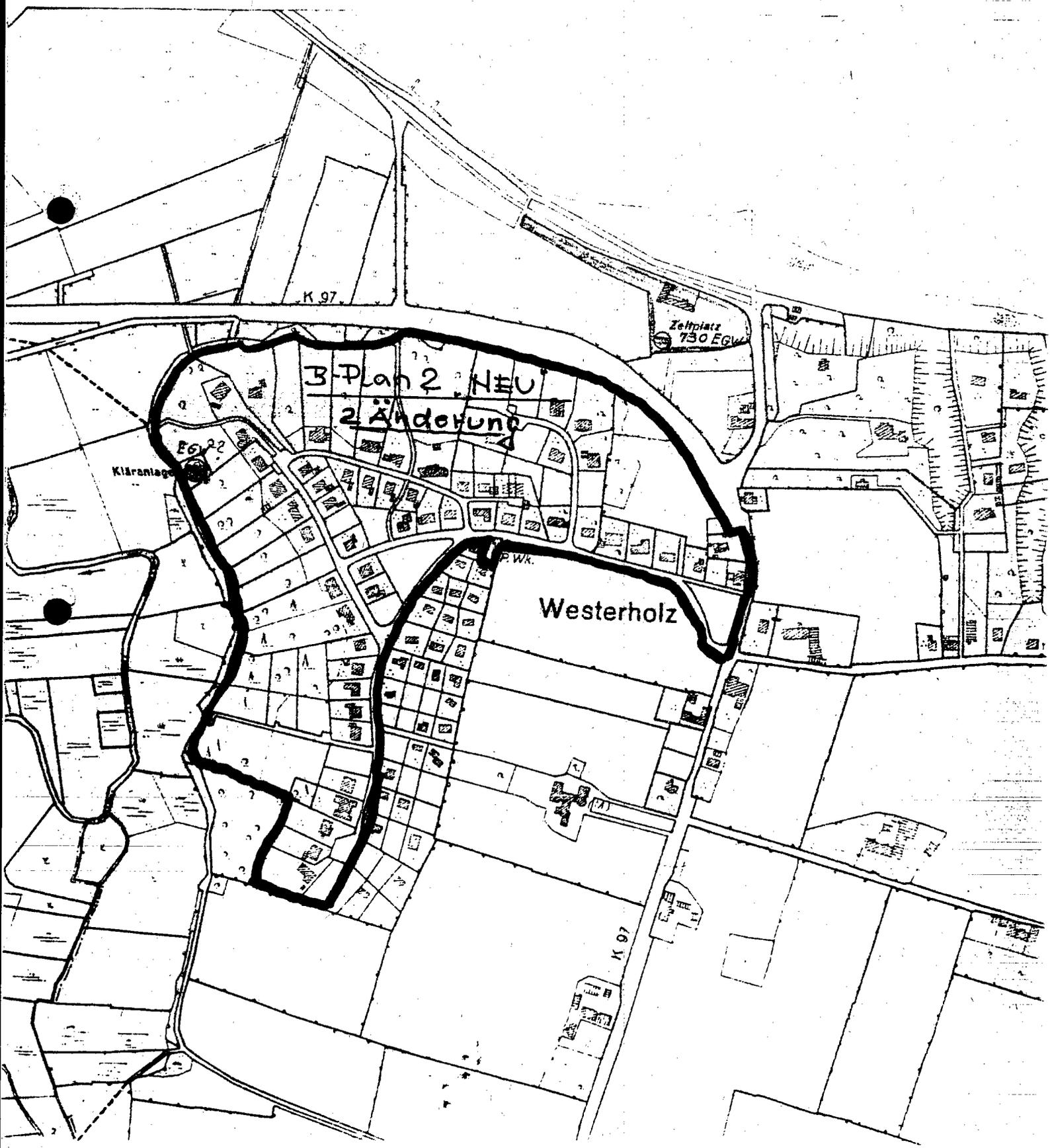
4.2 Sichtbare Sockelflächen sind nur im Material und der Farbe des Verblendmauerwerks zulässig.

4.3 Die Ziffer 4.1 und 4.2 gilt nicht für Nebenanlagen im Sinne des § 14 der Baunutzungsverordnung.

5. Die Satzung besteht nur aus dem Text.

- Stand nach § 33 BBauG ist erreicht
- Bauleitplan ist genehmigt am
- Bauleitplan ist inkraftgetreten am
- Veränderungssperre ist inkraftgetreten am
- Vereinfachte Änderung ist inkraftgetreten am

16.5.97



Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 27.03.1996.

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Mitteilungsblatt des Amtes Langballig am 19.04.1996 erfolgt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1, Satz 1, Baugesetzbuch ist am 02.05.1996 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung hat am 27.03.1996 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu- und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu-, bestehend aus dem Text, sowie die Begründung hat in der Zeit vom 06.05.1996 bis zum 06.06.1996 während folgender Zeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und am Donnerstag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffentlich ausgelegen.

Diese öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 19.04.1996 im Mitteilungsblatt des Amtes Langballig ortsüblich bekanntgemacht.

Durch Beschlußfassung der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerholz vom 20.02.1997 wurde die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu- als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die von der Gemeindevertretung beschlossene Satzung wurde nach § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches dem Herrn Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg angezeigt. Dieser erklärt mit Schreiben vom 16.05.1997 Az. Gr/Ro, daß keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus dem Text wird hiermit ausgefertigt.

Westerholz, den

Die Satzung der Gemeinde Westerholz über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Sonnholm“ -neu- für das Gebiet westlich der K 97 an der Straße „Sonnholm“ sowie die Stelle, bei der sie auf Dauer während der Dienstzeit von jedermann eingesehen werden kann, sind am 6.6.1997... ortsüblich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften der §§ 44, Abs. 5 und 215 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung hingewiesen worden. Die Satzung wird am 7.6.1997..... rechtsverbindlich.

Westerholz, den